

Luftsportverein Regensburg e.V.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzung vereinsinterne Abläufe, die Aufgabenverteilung in der Mitgliederschaft und die Durchführung einzelner Paragraphen der Satzung.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, hat aber die Mitglieder darüber in Kenntnis zu setzen.

Für die Beschlussfassung zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§1 Vorstand

Erster Vorsitzende

Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Vereins gegenüber Verwaltungen und Organisationen, Repräsentant des Vereins im Außenverhältnis, Koordination des Vorstands, Richtlinienkompetenz in Strategiefragen, Leitung von Versammlungen, Ausbildung, Unterschriftsberechtigung

Zweiter Vorsitzende - Vorstand Sport/Flugbetrieb

Sicherheitsbeauftragter, Organisation von Veranstaltungen, Flugbetrieb, Fortbildung, Umweltschutz, Vertretung Erster Vorsitzender, Unterschriftsberechtigung

Kassenverwalter - Vorstand Finanzen

Hauptflugbuch, Beitragserhebung, Mittelverwaltung, Bankkontakte, Rechenschaftsablegung gegenüber Finanzamt, Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, Versicherungen, Verwaltung der Liegenschaften, Unterschriftsberechtigung

Schriftführer – Vorstand Information und Kommunikation

Dienstplan, Protokoll, Einladungen, Mitgliederinformation (Infodienst, Newsletter), Mitgliederdatenverwaltung, Werbung, Presse, Unterschriftsberechtigung

Technischer Leiter – Vorstand Technik

Technik (Flugzeuge, Fahrzeuge, Infrastruktur), Entsorgung, Freigabeberechtigt für alle Luftfahrzeuge des LSV nach Reparatur- und Wartungsmaßnahmen gemäß EASA Part M Anhang 8

§2 Bestimmungen zum Flugbetrieb.

(1)Der Schriftführer arbeitet vor Beginn der Flugsaison (April bis Oktober) einen Dienstplan aus in dem jedes aktive Mitglied entweder als Windenfahrer, Flugleiter oder Fluglehrer eingeteilt wird. Die Bodendienste (Flugleiter, Windenfahrer, Windenfahrer-Coach) werden so auf die aktiven Mitglieder verteilt, dass nach Möglichkeit kein Mitglied mehr als vier Regeldienste pro Jahr hat. Befreiungen oder Reduzierungen der Bodendienste können auf Antrag vor Beginn der Flugsaison durch den Vorstand gewährt werden. Berücksichtigt werden können hierbei ausschließlich anderweitige Belastungen des jeweiligen Mitglieds im Verein (z.B. Neubau einer Winde).

(2)Die Flugleiter haben unter Anderem besonders die Aufgabe sich davon zu überzeugen, dass die Vereinsmitglieder vor jedem Flugbetriebstag durch Unterschrift bestätigen, dass sie im Besitz einer gültigen Lizenz sind, die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen und sich darüber hinaus körperlich und geistig in einem Zustand befinden, um ein Flugzeug führen zu können. Die Flugleiter müssen regelmäßig Stichproben durchführen und diese im Hauptflugbuch dokumentieren.

(3)Zu Beginn der Saison Anfang April hat jedes aktive Mitglied vor dem ersten Flug eine

Zusammenfassung der für die ausgeübten Lizenzen relevanten Flugstunden beim Flugleiter abzugeben (Anhang 1). Diese wird in der Flugleitung aufbewahrt. Alle Änderungen des Lizenzstatus und jede Verlängerung von Medicals müssen in Kopie nachgewiesen werden.

(4)Die Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungshandbüchern der ATO des LVB. Jedes aktive Mitglied soll vor erlangen der Segelfluglizenz die Windenfahrerausbildung abgeschlossen haben.

(7)Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Fahrzeuge ausschließlich von Mitgliedern mit Führerschein betrieben werden.

(8)Es gibt keine Werkstattstundenmindestanzahl. Jedes Mitglied soll sich nach seinen Möglichkeiten an der anfallenden Arbeit beteiligen.

(9)Schäden an Flugzeugen, Fahrzeugen oder Infrastruktur sind unverzüglich dem zuständigen Paten und einem Vorstandsmitglied zu melden.

(10)Beim Fliegen ohne Flugleiter muss eine eingewiesene Person am Boden sein und ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden. Die Beschränkungen in der Genehmigung des Luftamts Nordbayern sind zu beachten.

§3 Verantwortliche

Für bestimmte Bereiche werden Mitglieder bestimmt, die als Ansprechpartner und Organisatoren fungieren.

a) Ausbildungsleiter

- Regeln des Ausbildungsbetriebes
- Einberufen von Fluglehrerversammlungen
- Standardisierung

b) Kassenprüfer

- gewählt von der Mitgliederversammlung
- Prüfen der Vereinskasse vor jeder Jahreshauptversammlung

c) Flugzeugpaten

- Vorbereiten der Maschine zur Lufttüchtigkeitsprüfung
- In Ordnung halten der Papiere und Bordbücher
- Ansprechpersonen bei Schäden
- Initiieren von Reparaturmaßnahmen
- Freigabeberechtigt nach Wartungs- und Reparaturmaßnahmen für das betreute Luftfahrzeug gemäß EASA Part M Anhang 8
- Instandhaltung der Flugzeuganhänger und Schonbezüge

d) Werkstattleiter

- Zuweisung von Arbeiten im Winter
- Ansprechpersonen der Flugzeugpaten bei technischen Problemen

e) Windenwart

- Einweisung in die betrieblichen Verfahren
- Vorbereitung und Betreuung der Nachprüfung
- Ansprechperson bei Störungen
- In Ordnung halten des Windenbordbuches

f) Fallschirmpacker

- Packen der Schirme
- Überwachen der Ablaufdaten

g) Tankstellenwart

Wartung, Pflege, Überprüfungen, TÜV-Kontakt, Einkauf

h) Wirt

- Bereitstellen von Getränken
- Abtransport von Leergut
- Verwalten der Getränkekasse

i) Webmaster

Betreuen der Homepage

§4 Ausschüsse

Gemäß Satzung §7 (6) kann der Vorstand Referenten einberufen und Ausschüsse bilden. Dies soll besonders bei finanziell aufwändigen Aktionen zur Instandhaltung der Infrastruktur (z.B. Hallen, Casino, Piste) und bei An- und Verkauf von Flugzeugen geschehen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse obliegt dem Vorstand und soll sowohl Fachwissen als auch die Repräsentanz verschiedener Meinungen in der Mitgliederschaft berücksichtigen.

§6 Bodeneinweisung

Zur Steigerung der Flugsicherheit erhält jedes neue aktive Mitglied eine Einweisung in die Platzverhältnisse nach Anhang 2. Das Formular ist vom einweisenden Fluglehrer und dem Neumitglied zu unterzeichnen. Erst wenn diese Einweisung vollzogen ist, darf die Schulung bzw. die Nutzung von privatem oder vereinseigenem Fluggerät beginnen.

§7 Schlüsselliste

Der Vorstand führt eine Liste, in der festgehalten wird, welches Mitglied im Besitz eines Hallenschlüssels ist. Generell dazu berechtigt sind Vorstandsmitglieder, Flugleiter und Fluglehrer. Jedes Mitglied kann einen Schlüssel bei der Vorstandschaft beantragen, jedoch entscheidet diese von Fall zu Fall, ob tatsächlich eine Notwendigkeit besteht.

§8 Nutzung der Hallen und des Geländes

Der Vorstand entscheidet, ob Mitglieder Flugzeuganhänger, Fahrzeuge oder andere Gegenstände Abstellen dürfen und ob dafür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

§9 Vergabe von Vereinsmaschinen für Fliegerlager und Wettbewerbe

Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von Vereinsmaschinen und über abzuschließende Versicherungen.

§10 Wechsel des Mitgliedsstatus

Der Vorstand behält sich das Recht vor über den Wechsel des Status eines Mitgliedes von aktiv nach passiv und passiv nach aktiv zu entscheiden.

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.